

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 28 (1913)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXVIII. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1913

Inhalt: 1. Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1912. — 2. Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Zürich über die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften im zürcherischen Einführungsgesetz. — 3. Kreisschreiben an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend den Vogelschutz. — 4. Bekanntmachung an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Reklameanzeigen. — 5. Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1912/13. — 6. Staatsbeiträge an Schulhausbauten. — 7. Primarschulsubvention des Bundes. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1912.

Die Jahresrechnung des kantonalen Lehrmittelverlags pro 1912 zeigt folgenden Absatz der einzelnen Lehrmittel:

I. Primarschule (I.—VI. Klasse).

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös
		geb.	albo	geb.	albo	
				Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bibl.	Geschichte u. Sittenlehre (IV. Schulj.)	4674	594	— .60	— .30	2982.60
"	" " (V. ")	4466	587	— .60	— .30	2855.70
"	" " (VI. ")	4165	602	— .60	— .30	2679.60
Wegmann,	Fibel für das I. Schuljahr I. Heft 117 à 40 III. Heft 463 à 20					139.40
	(I.—III. Heft)	6222 à 70	IV. Heft 3767 à 20			5108.80
Wegmann & Lüthi,	Lesebuch (II. Schuljahr)	5989	621	— .60	— .30	3779.70
"	" (III. Schuljahr)	5249	602	— .80	— .45	4470.10
Lüthi,	Lesebuch (IV. Schuljahr)	3861	512	1.—	— .60	4168.20
"	" (V. ")	3624	452	1.05	— .60	4076.40
"	" (VI. ")	3693	397	1.15	— .70	4524.85
Stöcklin,	Rechenbuch:					
	(III. Schuljahr) Schülerheft	4522	309	— .50	— .25	2338.25
	Lehrerheft	118	—	1.—	— .—	118.—
"	(IV. Schuljahr) Schülerheft	3988	546	— .50	— .25	2130.50
	Lehrerheft	135	—	1.—	— .—	135.—

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös Fr. Rp.
		geb.	albo	geb. Fr. Rp.	albo Fr. Rp.	
Stöcklin,	(V. Schuljahr) Schülerheft	3304	376	— .60	— .35	2114.—
	Lehrerheft	157	—	1.—	— .—	157.—
„	(VI. Schuljahr) Schülerheft	3099	425	— .60	— .35	2008.15
	Lehrerheft	144	—	1.—	— .—	144.—
Huber, Geometrie	(V. Schuljahr)	2487	399	— .25	— .10	661.65
„	(VI. „)	2106	425	— .25	— .10	569.—
Ruckstuhl, Gesangbüchlein	(III. Schuljahr)	4369	481	— .35	— .15	1601.30
„	Gesangbuch (IV.—VI. „)	7855	1181	— .90	— .50	7660.—
„	Anleitung z. meth. Gesang- unterricht	29	—	3.—	— .—	87.—
	Staatsbeitrag	—	—	— .—	— .—	35.—
„	Gesangtabellen	1	—	2.—	— .—	2.—
Schlumpf, Handkarte des Kts. Zürich		6441	—	— .85	— .—	5474.85
„	„ der Schweiz, B	7249	—	— .75	— .—	5436.75
„	Schulwandkarte des Kts. Zürich	29 à 15.—	1 à 35.—			470.—
Strickler, Heimatkunde		6	—	1.—	— .—	6.—
Wettstein, Zeichentabellen		—	—	— .—	— .—	— .—
„	Anleitung z. Freihandzeichnen	—	—	— .—	— .—	— .—
Großmann, H., Tabellen f. d. Arbeit- schule:						
a.	Maschenstich	4	—	2.—	— .—	8.—
b.	Ferseneinstricken	4	—	2.—	— .—	8.—

II. Primarschule (VII. und VIII. Kl.) und Sekundarschule.

Ruckstuhl, Liedersammlung f. d. VII. und VIII. Kl.		560	21	— .40	— .20	228.20
„	„ als Anhang z. Gesangbuch d. IV.—VI. Kl.	2270	—	— .25	— .—	567.50
Weber, Gesangbuch für die VII. und VIII. Kl. und die Sekundarschule		5217	150	1.40	— .80	7423.80
Bodmer, Rechnen, I. Kl. Sek.	{ Schülerheft	674	—	— .60	— .—	404.40
	{ Lehrerheft	18	—	1.—	— .—	18.—
„	{ Schülerheft	521	130	— .80	— .50	481.80
	{ Lehrerheft	15	—	1.30	— .—	19.50
„	{ Schülerheft	254	30	— .80	— .50	218.20
	{ Lehrerheft	21	—	1.50	— .—	31.50
Gubler, Dr. E. Rechnen I. Kl. Sek.	{ Schülerheft	2279	1	— .80	— .45	1823.65
	{ Lehrerheft	151	—	1.50	— .—	226.50
„	{ Schülerheft	273	300	— .80	— .45	353.40
	{ Lehrerheft	—	—	— .—	— .—	— .—

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös	
		geb.	albo	geb. Fr. Rp.	albo Fr. Rp.	Fr.	Rp.
Keller, Rechnungs- und Buchführung für die Sekdsch.		1468	50	— .70	— .35	1045.10	}
	Schlüssel dazu	48	—	1.50	— .—	72.—	
Gubler, Dr. E., Geometrie f. die Sekdsch.:	Schülerausgabe	1292	—	1.40	— .—	1808.80	}
	Lehrerausgabe	124	1	2.—	1.20	249.20	
Wettstein, Zeichentab. d. Sekdsch.		—	—	— .—	— .—	— .—	
„	Gipsmodelle d. „	—	—	— .—	— .—	— .—	
Wiesmann, Geom. techn. Zeichnen		—	3	— .—	10.—	30.—	}
	„	Anleitung hiezu	4	— .60	— .—	2.40	
Utzinger, Deutsche Grammatik f. d. Sekdsch.		4653	—	1.—	— .—	4653.—	
„	Deutsches Lesebuch I (Prosa) „	1510	62	2.30	1.40	3559.80	
„	„ „ II (Poesie) „	1555	147	1.50	— .90	2464.80	
„	Kommentar z. d. Lesebüchern	63	—	1.50	— .—	94.50	
Öchsli, Dr. W., Schweizergeschichte		911	—	2.50	— .—	2277.50	
„	„ „ Allgemeine Geschichte	879	—	2.20	— .—	1933.80	
Egli-Zollinger, Kleine Erdkunde		688	—	1.60	— .—	1100.80	
Schlumpf, Handkarte der Schweiz, D		442	—	— .75	— .—	331.50	
„	Polit. Wandkarte der Schweiz	8	—	16.—	— .—	128.—	
Wettstein, Naturkunde f. d. Sekdsch.:	I (Botanik u. Zoologie)	1279	390	3.—	2.20	4695.—	
	II (Physik und Chemie)	2334	274	1.80	1.20	4530.—	
Huber, Geometrie f. d. VII. u. VIII. Kl.:	Schülerheft {	891	130	— .60	— .30	573.60	}
	Lehrerheft {	115	—	1.50	— .—	172.50	
Stöcklin, Rechenbuch f. d. VII. Kl.:	Schülerheft {	1492	3	— .70	— .40	1045.60	}
	Lehrerheft {	116	—	1.50	— .—	174.—	
Stöcklin, Rechenbuch f. d. VIII. Kl.:	Schülerheft {	763	118	— .90	— .55	751.60	}
	Lehrerheft {	114	—	1.50	— .—	171.—	
Utzinger, Lesebuch f. d. VII. u. VIII. Kl.		1771	94	2.—	1.30	3664.20	
„	Sprachlehre, Briefe und Geschäftsansätze f. d. VII. u. VIII. Kl.	1756	—	— .40	— .—	702.40	
Realbuch f. d. VII. und VIII. Kl.		—	—	— .—	— .—	— .—	
Wilh. Tell (Sep. Ausg. f. d. VII. und VIII. Kl. und die Sekdsch.)		2118	—	— .50	— .—	1059.—	
Schweiz. Schulatlas f. Sekundarschulen {		6850	—	5.—	— .—	34250.—	}
		14	—	7.—	— .—	98.—	

	Stück		Preis		Erlös
	geb.	albo	geb.	albo	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	

III. Fortbildungsschule.

Aufgabensammlung f. Rechnen u. Geom.	176	—	—	.30	—	—	52.80
Schlüssel hiezu	10	—	1.60	—	—	—	16.—
„ f. d. Rechnungsführung	49	—	—	.40	—	—	19.60
Aufgabensammlung f. landw. Rechnen	34	—	—	.40	—	—	13.60
Buchführung über Land- u. Hauswirtsch.	2	—	—	.60	—	—	1.20
Auszug aus der Schweizer-Geschichte	49	—	—	.30	—	—	14.70
Lehr- u. Lesebuch für Mädchenfortbildungsschulen I	947	—	1.50	—	—	—	1420.50
Bundes- und Kantonsverfassung	583	—	—	.40	—	—	233.20

IV. Mittelschulen.

Heierli, Dr., Archäol. Karte des Kantons Zürich	52	—	—	.80	—	—	41.60
Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen:							
a. deutsche Ausgabe	2307	1502	6.50	5.—	22505.50		}
	125	—	8.50	—	1062.50		
	4	—	9.50	—	38.—		
Erlös aus einz. Blättern	—	—	—	—	75.—		}
b. französ. Ausgabe	631	—	6.50	—	4101.50		
	1000	—	5,725	—	5725.—		
	11	—	8.50	—	93.50		

V. Verschiedenes.

Huber, Dr. A., Organisation des Schulwesens der Schweiz auf Beginn des Jahres 1910	brosch.	1	—	3.—	—	—	3.—
Lehrplan für die Volksschule		31	—	1.—	—	—	31.—
Sammlung der Gesetze und Verordnungen betr. das Volksschulwesen und die Lehrerbildung	geb.	100	—	2.—	—	—	200.—
	brosch.	47	à 1.40	12	à 1.—		77.80
Kull, Denkschrift z. 100 jähr. Bestand der Blindenanstalt Zürich		44	—	2.50	—	—	110.—
Kupferstiche v. Vogel-Gonzenbach:							
a. Rütlichwur		6	à 2.50	1	à 6.—		21.—
b. Tells Apfelschuß		9	à 2.50	2	à 6.—		34.50
c. Winkelrieds Tod		8	à 2.50	2	à 6.—		32.—
Absenzenformulare		2700	à 60 Cts.	pro Hundert			16.20
Kontrollzettel		36100	à 40	„ „ „			144.40

Übersicht über den direkten Bezug von Lehrmitteln durch andere Kantone.

Kantone	Wettstein, Naturkunde I	Wettstein, Naturkunde II	Oehli, Allg. Geschichte	Oehli, Schweiz.-Geschichte	Uttinger, Grammatik	Uttinger, Lesebücher Sekd. u. VII.-VIII. Kl.	Weber, Gesangbuch	Ruckstuhl, Gesanglehrrmittel	Gubler, Rechnen I u. II	Gubler, Geometrie Sekd.	Huber, Geometrie I, II, III	Stöcklin, Rechenbuch f. III.-VIII. Kl.	Keller, Rechnungs- und Buchführung	Atlas		Lehr- und Lesebüch- er für Mädchen- fortbildungsschulen	Total Exem- plare
														für Mittel- schulen	für Sekundar- schulen		
Bern . . .	119	352	—	101	250	—	260	—	30	—	—	—	—	1573	—	240	2925
Luzern . . .	12	45	—	—	302	4	48	—	—	—	—	10	13	214	43	7	688
Uri . . .	—	12	—	—	36	—	4	6	—	—	—	—	—	25	28	—	121
Schwyz . . .	6	8	—	—	114	—	—	—	—	—	—	—	—	63	68	—	259
Unterwald. Ob . . .	—	12	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	77	10	—	130
Unterwald. Nid . . .	76	35	13	14	111	—	—	515	—	—	116	—	—	54	—	46	980
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	300
Zug . . .	20	10	—	—	—	—	36	56	—	—	—	—	—	100	—	—	222
Freiburg . . .	7	88	89	22	161	—	24	—	—	—	—	228	—	76	353	26	1074
Solothurn . . .	—	159	216	226	153	8	22	—	—	—	—	—	—	911	857	—	2552
Basel . . .	16	35	—	—	209	159	41	—	—	—	—	—	—	104	150	2	716
Schaffhausen . . .	4	59	24	—	44	—	80	265	—	—	—	10	—	32	4	—	522
Appenzell. A . . .	29	148	18	54	214	—	297	—	—	—	—	12	—	199	279	85	1335
Appenzell. S . . .	15	77	76	53	99	—	—	—	—	—	13	16	—	317	291	15	972
St.Gallen . . .	11	279	196	14	81	—	—	—	—	—	—	—	—	158	539	25	1303
Graubünden . . .	319	422	37	20	685	43	94	—	730	394	40	22	69	27	550	—	3452
Aargau . . .	—	—	—	—	11	9	—	21	—	—	28	31	35	—	—	—	135
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1004	—	—	1004
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	27
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	2	—	—	57
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Genf . . .	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	634	1800	669	504	2501	223	931	863	760	394	197	329	417	4942	3179	446	18789

	Stück		Preis		Erlös	
	geb.	albo	geb.	albo	Fr.	Rp.
Zeugnisformulare f. d. Primarschule	12730	à 10	pro	Exemplar	1273.—	
„ „ „ Arbeitsschule	5003	à 10	„	„	500.30	
„ „ „ Sekundarsch.	6118	à 10	„	„	611.80	
Diverses:						
Leihgebühr für Klichees						89.50
Rückvergütung für 90 Schachteln						370.60
Lehrmittel älterer Auflagen, Lehrerverzeichnisse, Examenaufgaben, Absenzenlisten, Lektionspläne etc.						29.35
Zinsgutschrift auf Postcheck-Konto VIII 2090						21.40
• Total-Erlös für Lehrmittel pro 1912						196103.50
„ „ „ „ 1911						184241.40
			Differenz		+	11862.10

Die Monateinnahmen für verkaufte Lehrmittel stellen sich wie folgt:

Januar	Fr.	1449.65	Juli	Fr.	6450.40
Februar	„	5030.20	August	„	3948.25
März	„	11252.—	September	„	11609.40
April	„	23243.60	Oktober	„	10118.45
Mai	„	40030.40	November	„	7325.45
Juni	„	71990.—	Dezember	„	3655.70

Für das Amtliche Schulblatt wurden eingenommen:

596 Abonnements à Fr. 2.—	Fr.	1192.—
Inserate	„	156.30
Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern	„	4.—
	<u>Fr.</u>	<u>1352.30</u>

Diesen Einnahmen stehen Ausgaben für eine Auflage von 3950 Exemplaren im Gesamtbetrage von Fr. 2389.75 gegenüber. Die Differenz von Fr. 1037.45 wird vom Verlustkonto in Rechnung des Lehrmittelverlages übernommen.

Auf den Absatz in andere Kantone entfallen von Fr. 196103.50 Gesamteinnahmen Fr. 60610.60. Über die zum direkten Versand nach auswärts gelangten Lehrmittel gibt vorstehende Tabelle Auskunft.

Für Bucheinbände wurden an 92 Buchbinder im ganzen Kanton Fr. 54975.06 ausgerichtet.

Die Kosten für Neuauflagen und Erstellung neuer Lehrmittel etc. betragen Fr. 113574.01 Rp. Davon entfallen:

Auf die Fibel für das I. Schuljahr	Fr.	7294.61
„ das Lesebuch VI. Schuljahr	„	8716.15
„ „ Rechenbuch III. Schuljahr	„	1537.70
„ „ „ IV. „	„	1749.75

Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Zürich über die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften im zürcherischen Einführungsgesetz.

(Erziehungsratsbeschluß vom 5. Februar 1913.)

Weit mehr als das früher geltende Recht legt das schweizerische Zivilgesetzbuch Gewicht darauf, daß neben den ökonomischen auch die persönlichen Interessen der unselbständigen Personen, vor allem der Kinder, geschützt und gefördert werden.

Ist diese Aufgabe naturgemäß in erster Linie Sache der Eltern — der ehelichen und unehelichen —, so ist den Vormundschaftsbehörden in weitgehendem Maße das Recht und die Pflicht übertragen worden, die Art der Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen und bei mangelnder Pflichterfüllung einzuschreiten.

Um die Vormundschaftsbehörde in Stand zu setzen, diesen Aufgaben nachzukommen, hat das zürcherische Einführungsgesetz eine weitgehende Anzeigepflicht statuiert für die Personen, die von Amteswegen in den Fall kommen, Einsicht in die persönlichen Verhältnisse von Kindern zu erhalten, und es ist dabei auch die Schule herbeigezogen worden zur Aufdeckung von Übelständen, die einen behördlichen Schutz des Schülers erheischen. Es erscheint daher geboten, den Schulbehörden und Lehrern die wesentlichsten Bestimmungen der genannten Gesetze zur Kenntnis zu bringen, damit sie die guten Absichten des Gesetzes nach Kräften unterstützen und mithelfen, dieselben zum Gemeingut des gesamten Volkes zu machen. Die Organe der Schule werden dies um so eher tun, als es ja durchaus im Interesse des Erziehungs- und Unterrichtserfolges liegt, möglichst viele Hemmungen zu beseitigen, die einer gesunden Entwicklung unserer Schulkinder sich entgegenstellen.

Als einschlägige gesetzliche Bestimmungen nennen wir:

Schweizer Zivilgesetzbuch.

Art. 274/3. Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle

der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden.

Art. 275/2. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Art. 276. Die Ausbildung der Kinder in einem Beruf erfolgt nach den Anordnungen der Eltern.

Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284/1 und 2. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Art. 285. Sind die Eltern nicht im stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

Art. 286. Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen.

Art. 289/1. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt

wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Besonderer Beachtung empfehlen wir ferner die Bestimmungen zum Schutz der Familie in den Artikeln:

Art. 169. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgeesehenen Maßregeln.

Art. 170. Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist es für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

Der Richter hat das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

Art. 171. Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

Art. 183/1. Der Richter hat auf Begehren der Ehefrau die Gütertrennung anzuordnen:

1. Wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäß Sorge trägt.

Art. 191/3. Kraft des Gesetzes ist Sondergut: Der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.

Art. 192/2 und 3. Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.

Dieser Arbeitserwerb ist auch gegen die Frau unpfändbar, soweit er für die Bedürfnisse der Haushaltung notwendig verwendet werden muß.

Art. 370. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Art. 374. Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne daß sie vorher angehört worden ist.

Art. 405. Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

Art. 406. Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt.

Art. 421/12. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird gefordert für: Verträge über die berufliche Ausbildung des Bevormundeten.

Kantonales Einführungsgesetz.

§ 59. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern (Z.G.B. 297) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Z.G.B. 284) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere liegt es ihr ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Z.G.B. 275). Sie trifft auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen (Kinderkrippen), Kindergärten, Jugendhorte etc.).

§ 60. Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher

das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.

Anzeigeberechtigt ist jedermann.

§ 61. Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können, fest. In dieser Untersuchung können Ärzte, Geistliche, Lehrer, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen als Experten zugezogen werden.

§ 62/1 und 2. Wo es notwendig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Erledigung provisorische Maßnahmen.

Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben.

§ 63. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, sowie über die Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu (Z.G.B. 420, Abs. 2).

Mit Rücksicht auf hie und da über die Behandlung von Kostkindern erhobene Beschwerden möchten wir der besondern Liebe und Fürsorge der Lehrerschaft namentlich jene Kinder empfehlen, denen nicht das Glück zuteil wird, im Schoße des Elternhauses ihre Jugendzeit zu verbringen. Niemand hat besser Gelegenheit, zu kontrollieren, ob diese Pflegekinder zu ihrem Rechte kommen, als der Lehrer, der sie täglich vor sich sieht und ihre körperliche und geistige Entwicklung beobachten kann. Wenn jeder Lehrer es sich zur Pflicht macht, die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler durch persönlichen Besuch in diskreter Weise zu prüfen, so wird es ihm nicht schwer fallen, zu beurteilen, wo Vernachlässigung oder Ausbeutung vorliegt. Hat er nach vorurteilsloser Prüfung solche Fälle vorgefunden, so ist es seine gesetzliche Pflicht, der vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen und sie um ihr Einschreiten oder um Weiterleitung an die Vormundschaftsbehörde zu ersuchen. Wir sind überzeugt, die zürcherischen Schulbehörden und die Lehrerschaft werden, so viel an ihnen liegt, gerne dafür sorgen, daß die angeführten Gesetzesbestimmungen überall und in vollem Umfange zur Ausführung gelangen. Wenn das in allen Schulgemeinden geschieht, so werden die Klagen über

Verwahrlosung, Mißhandlung und Ausbeutung von Kindern schwinden, und wenn alle Berufenen mit offenem Auge und warmem Herzen an die neue Aufgabe herantreten, so wird eine an Leib und Seele gesunde, lebensfrohe und arbeitslustige Jugend heranwachsen.

Zürich, 5. Februar 1913.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. A. Locher.

Der I. Sekretär:

Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend den Vogelschutz.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 18. Februar 1913.)

Das Statthalteramt Winterthur ließ der Erziehungsdirektion im Vorjahre die Mitteilung zukommen, daß im Bezirk Winterthur 29 Knaben im Alter von 9—12 Jahren wegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Vogelschutz verzeigt und der direkten Täterschaft oder der Mithülfe schuldig befunden worden seien. Wegen des jugendlichen Alters sei keine Buße verhängt worden, wohl aber seien den Schuldigen die Untersuchungskosten unter ernster Verwarnung auferlegt worden. Bei der Einvernahme hätten die Knaben geltend gemacht, nicht gewußt zu haben, daß das Ausnehmen von Nestern und Bruten verboten sei; auch hätten sie erklärt, im Schulunterricht von einem solchen Verbot nichts gehört zu haben. Die gleiche Erfahrung hätten im Vorjahre auch andere Statthalterämter gemacht. Das Statthalteramt Winterthur glaubt, die Lehrerschaft sollte mithelfen, diesem Übelstande entgegenzuarbeiten und die Schüler auf das Unstatthafte solcher Handlungen aufmerksam machen; die kantonalen Erziehungsbehörden ihrerseits sollten Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

Der Erziehungsrat hat mit Bedauern von diesen Klagen Kenntnis genommen. Wohl sind die in Frage stehenden Verfehlungen außerhalb der Schule und zu einer Zeit erfolgt, während welcher die Schüler in erster Linie unter der Obhut ihrer

Eltern stehen. Allein die Schule will die Schüler nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Schule zu einem gesitteten Benehmen verhalten und zwar durch die ganze Anlage des Unterrichtes sowohl, als durch spezielle Aufklärung und Mahnung.

Mit Kreisschreiben vom 31. Januar 1912 hat die Erziehungsdirektion der Lehrerschaft aufgegeben, dem Pflanzenschutz im Unterricht und auf Schulspaziergängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die ethischen Momente, die dabei in Betracht kommen, treffen in erhöhtem Maß beim Vogelschutz zu, und ihre volle Beachtung ist eine erste Voraussetzung für ein gesittetes Benehmen gegenüber den Mitmenschen. Wer Pflanzen mutwillig zerstört, Tiere quält und schädigt, von dem ist auch nicht viel zu erwarten im Verkehr mit seinen Mitmenschen. Wo sich der Schule Gelegenheit bietet, für den Tierschutz mit Erfolg zu wirken, da soll es mit aller Umsicht und Eindringlichkeit geschehen. Das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern ist eine Unsitte, die, ganz abgesehen von den gesetzlichen Strafbestimmungen, im Kanton Zürich heute längst überwunden sein sollte, und der Schutz der einheimischen Vogelwelt, die uns durch ihren Gesang erfreut und das Gedeihen unserer Kulturen fördert, birgt nicht nur ein ethisches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Moment von hohem Wert in sich.

Darum laden wir die Lehrer der Volksschule ein, dem Tierschutz und namentlich dem Vogelschutz alle Aufmerksamkeit zu schenken. Dies soll im Unterricht geschehen und zwar nicht nur in der Naturgeschichte, sondern auch in der Sittenlehre und wo sich sonst Gelegenheit bietet, dann aber ganz besonders auf Schülerwanderungen durch Feld und Wald. Ferner ist es angezeigt, die Schüler von Zeit zu Zeit, insbesondere jeweilen im Frühjahr, auf die Vorschriften der Gesetzgebung über Vogelschutz aufmerksam zu machen. Es kommen folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Januar 1904 in Betracht, die im kantonalen Gesetz vom 30. März 1909 ebenfalls niedergelegt sind:

Art. 6, lit. g. Es ist verboten: Die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten; das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagdgeflügels.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von Sperlingsvögeln: Die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Gir-litze;

von Spähern und Klettervögeln: Die Kuckucke, Baum-läufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: Die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen;

von Raubvögeln: Die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: Der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten werden, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Art. 19. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbeding't verboten.

Art. 21. Übertretungen dieses Gesetzes, sowie der gestützt auf dasselbe getroffenen eidgenössischen und kantonalen Verfügungen werden bestraft: Mit Bußen von Fr. 10—60 das Einfangen oder Töten geschützter Vogelarten, das böswillige Zerstören von Nestern und Brutten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgef'lügels und der geschützten Vogelarten.

Die Erziehungsdirektion spricht die Erwartung aus, daß die Volksschullehrerschaft mithilfe, die Klagen über Verletzung des Vogelschutzes verstummen zu lassen und daß sie in der For-derung des Tierschutzes überhaupt unausgesetzt einen Bestandteil der Aufgabe des Unterrichts erkenne.

II. Bekanntmachung in der Märznummer des Amtlichen Schulblattes.

Zürich, 18. Februar 1913.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *A. Locher*.

Der I. Sekretär:

Dr. *F. Zollinger*.

Bekanntmachung an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Reklameanzeigen.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 24. Januar 1913.)

Bei der Erziehungsdirektion ist eine Klage darüber eingegangen, daß Reklameanzeigen einer Geschäftsfirma durch das Mittel der Schuljugend verbreitet werden, und daß es vorgekommen, daß die Lehrerschaft Hand dazu geboten habe.

Wir machen die Ortsschulbehörden und die Lehrerschaft auf das Ungeziemende dieser Art der Unterstützung des Reklamewesens aufmerksam und ersuchen sie, Vorsorge zu treffen, daß künftig derartige Klagen keine Berechtigung mehr haben.

Zürich, 24. Januar 1913.

Für die Erziehungsdirektion,

Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1912/13.

(Erziehungsratsbeschluß vom 19. Februar 1913.)

Die Erziehungsdirektion unterbreitet dem Erziehungsrat gestützt auf die von den Sekundarschulpflegen eingegangenen Gesuche eine Vorlage für die Verabreichung von Stipendien für das Schuljahr 1912/13 an dürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule. Aus 62 Sekundarschulkreisen sind 277 Gesuche

eingegangen (1911/12: 275); aus 41 Sekundarschulkreisen liegen keine Gesuche vor. Obwohl § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) ausdrücklich bestimmt, daß nur an Schüler der III. Klasse Stipendien verabreicht werden, sind von einzelnen Sekundarschulpflegern im ganzen 22 Schüler der I. und II. Klasse angemeldet worden, die nach der zitierten Gesetzesbestimmung außer Betracht fallen. Wird bei der Ausrichtung der Stipendien der letztjährige Stipendienansatz von Fr. 35 zu Grunde gelegt, so ergibt sich für die Schüler der III. Klasse ein Stipendienbedürfnis von Fr. 8925. Da der Kredit nur Fr. 8000 beträgt, müssen die Schüler gestrichen werden, deren Eltern noch nicht 10 Jahre in der Schweiz niedergelassen sind (2), oder deren Leistungen nicht als gut bezeichnet werden (13), oder wo die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vaters die Gewährung eines Stipendiums nicht als genügend begründet erscheinen lassen (11). Auf diese Weise werden 26 Bewerber eliminiert, und es ergibt sich ein Stipendienbedürfnis von Fr. 8015.

Bei Anwendung der vorstehenden für die Verwendung des Stipendienkredites aufgestellten Grundsätze ergibt sich

	Zahl der Bewerber der III. Klasse	Zahl der Abgewiesenen
Zürich	90	17
Affoltern	1	—
Horgen	6	—
Meilen	17	3
Hinwil	20	—
Uster	9	—
Pfäffikon	4	—
Winterthur	75	2
Andelfingen	20	4
Bülach	5	—
Dielsdorf	8	—
	<hr/> 255	<hr/> 26

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die für das Schuljahr 1912/13 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Verabreichung staatlicher Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse

der Sekundarschule werden im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) in folgendem Umfange berücksichtigt:

Bezirk	Zahl der Berücksichtigten	Betrag Fr.
Zürich	73	2555.—
Affoltern	1	35.—
Horgen	6	210.—
Meilen	14	490.—
Hinwil	20	700.—
Uster	9	315.—
Pfäffikon	4	140.—
Winterthur	73	2555.—
Andelfingen	16	560.—
Bülach	5	175.—
Dielsdorf	8	280.—
	229	8015.—

II. Von den die III. Klasse betreffenden Stipendiengesuchen fallen 26 außer Betracht, ebenso nach dem zit. Gesetz die sämtlichen Bewerber der Klassen I und II.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 19. Februar 1913.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

(Regierungsratsbeschluß vom 20. Februar 1913.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

Nachfolgenden Schulgemeinden werden für Schulhausneubauten und Hauptreparaturen mit Einschluß von Mobiliarananschaffungen im Jahr 1911 die beigesetzten Staatsbeiträge verabfolgt:

A. Primarschule.

	Fr.		Fr.
Zürich ¹⁾	143,023	Undalen	131
Albisrieden	79	Hittnau	47
Altstetten ²⁾	91,000	Ob.-Illnau	117
Birmensdorf	134	Bisikon	143
Örlikon	538	Winterberg	194
Seebach	2,395	Pfäffikon	411
Witikon	18	Irgenhausen	251
Zollikon (Zollikerberg)	15,041	Wallikon	306
Affoltern a. A.	166	Sternenberg	458
Zwillikon	567	Wila	—
Hausen	86	Brütten	2,548
Ebertswil	32	Oberwil-Niederwil	—
Ürzlikon	210	Eschlikon	37
Obfelden	119	Zünikon	968
Ottenbach	127	Huggenberg	462
Horgen	108	Bertschikon-Gundetswil	24
Richterswil	—	Hegi	12,432
Rüschlikon	372	Neftenbach	—
Thalwil	62	Seen-Sennhof	972
Ort-Wädenswil	—	Iberg	71
Stäfa (Ülikon)	735	Winterthur	1,684
Wappenswil	60	Wülflingen	693
U.-Dürnten	1,882	Langenhard	51
Hinwil	103	Rikon-Zell	55
Rüti	705	Thalheim	45
Wald	387	Opfikon	2,839
Robenhausen	85	U.-Embrach	164
Eßlingen	1,508	Wil	465
Äsch-Forch	55	Affoltern b. Z.	1,267
Freudwil	44	Boppelsen	84
Zimikon	66	Dielsdorf	175

¹⁾ Davon Fr. 134,092 als II. Rate des Staatsbeitrages an Neubauten.

²⁾ II. Rate des Staatsbeitrages an die Neubaute.

	Fr.		Fr.
Niederhasli	—	Regensdorf (Watt)	714
Niederweningen	901	Schöfflisdorf	65
Total der Staatsbeiträge an Primarschulgemeinden			<u>288,481</u>

B. Sekundarschule.

	Fr.		Fr.
Seebach	430	Fiscenthal	213
Horgen	265	Hinwil	37,506
Thalwil	31,479	Wetzikon	2,841
Wädenswil	2,439	Uster	266
Hombrechtikon	513	Russikon	12
Meilen	264	Wila	9,220
Bäretswil	171	Turbenthal	—
Dürnten	597	Winterthur	303
Total der Staatsbeiträge an Sekundarschulkreise			<u>86,519</u>

C. Privatanstalt.

Schweizer. Anstalt für krüppelhafte Kinder im Balgrist, Zürich 8	<u>25,000</u>
Total der im Jahr 1913 auszurichtenden Staats- beiträge	<u>400,000</u>

Primarschulsubvention des Bundes.

Die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen betragen im Jahr 1912 nach der Zusammenstellung, die die Erziehungsdirektion zur Erlangung der Bundessubvention dem eidg. Departement des Innern einreichte:

I. Staat.

1. Besoldungen.

A. Primarlehrer.

	Fr.	Fr.
a) Zwei Drittel des Besoldungs- minimums	1,464,531.60	
b) Beiträge an den letzten Drittel	313,362.—	

c) Dienstalterszulagen	431,712.—	
d) Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen	81,341.—	
e) Staatliche Besoldungszulagen	58,452.—	2,349,398.60

B. Arbeitslehrerinnen.

a) Zwei Drittel des Besoldungsminimums	157,761.80	
b) Dienstalterszulagen	77,025.—	
c) Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	10,296.—	245,082.80
		<u>2,594,481.40</u>

2. Entschädigung für Stellvertretung.

a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst, im letztern Falle unter Abzug des Bundesbetroffnisses an die Stellvertretungskosten bei Instruktionsdienst, § 15 der Militärorganisation)	63,832.85	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	5,117.85	68,950.70

3. Staatliche Ruhegehälter.

a) Primarlehrer	74,552.20	
b) Arbeitslehrerinnen	4,058.30	78,610.50

4. Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer

Zur Deckung des Defizits a. o. B.	15,000.—	73,208.—
-----------------------------------	----------	----------

5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien

a) Primarschule	105,621.—	
b) Arbeitsschule	7,560.—	113,181.—

6. Beiträge an Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze

310,845.—

7. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulgemeinden (Töb und Veltheim)

15,000.—

8. Beiträge an den Handarbeitsunterricht für Knaben		12,825.45
9. Schulaufsicht (Anteil der Primarschule)		25,000.—
10. Soziale Fürsorge für bedürftige Schulkinder:		
a) Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien	39,000.—	
b) Beiträge an die Versorgungskosten epileptischer, taubstummer, blinder und kranker Kinder	15,300.80	
c) Fürsorge für arme schwachsinnige und verwahrloste Kinder	35,532.—	89,832.80
11. Staatliche Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich		42,448.25
12. Verschiedenes:		
Fortbildung von Lehrern (Lehrervereine und Kurse)		17,455.30
		<hr/> 3,441,838.40

II. Gemeinden.

1. Schulverwaltung	499,216.52
2. Lehrerbesoldungen	3,790,365.06
3. Lehrmittel und Unterrichtsbedürfnisse	386,356.29
4. Schulgebäude, Turnhallen, Lehrerwohnungen, Turn- und Spielgeräte	1,956,821.79
5. Knabenhandarbeitsunterricht	76,829.—
6. Fürsorge für bedürftige Kinder	286,937.18
7. Verschiedenes	237,445.32
	<hr/> 7,233,971.16

Um die wirklichen Ausgaben von Staat und Gemeinden zu erhalten, müssen von den Gemeindeausgaben die Leistungen des Staates an die Gemeinden in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Beiträge an den letzten Drittel der Lehrerbesoldungen	313,362.—
2. Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen	81,341.—
3. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	113,146.—
4. Beiträge an Schulhausbauten	310,845.—
5. Außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden	15,000.—
6. Beiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht	12,800.45
7. Ernährung armer Schulkinder	39,000.—
	<hr/>
	885,494.45

Hiezu kommen noch die Ausgaben des Staates für die Primarlehrerbildung, die mit Einschluß der Schülerstipendien sich auf rund Fr. 200,000 beliefen. Somit beträgt die Gesamtausgabe des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen mit Einschluß der Lehrerbildung im Jahre 1912 Fr. 9,790,315.11.

Die Ausgaben des Kantons geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Am 29. September 1912 hat das Zürchervolk ein neues Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer angenommen, das wir Ihnen beilegen. Dieses Gesetz sieht eine Mehrausgabe des Staates für das Volksschulwesen im Betrage von Fr. 1,400,000 voraus; doch kann heute schon mit Bestimmtheit gesagt werden, daß diese Summe überschritten werden wird. Die neuen Besoldungsansätze und Zulagen für die Lehrer wurden rückwirkend auf 1. Mai 1912 in Kraft erklärt, während die übrigen Bestimmungen des Gesetzes mit dem 5. Oktober 1912 in Kraft traten. Die durch das Gesetz verursachten Mehrausgaben resultieren aus der Erhöhung der Staatsbeiträge an den letzten Drittel der Besoldung, aus der Übernahme der bisherigen Naturalentschädigung (Holz und Pflanzland) durch den Staat, aus Beiträgen an die Lehrerwohnungen, aus der Erhöhung der Beiträge an Schulhausbauten, Lehrmittel u. s. w., aus den Beiträgen an die Deckung der Schulgutsdefizite und aus der Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

Die Gesamtausgabe des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen im Jahre 1912 mit Ausschluß der Lehrerbildung ergibt verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1911

Staat	3,441,838.40	3,030,967.20	+ 410,871.20
Gemeinden	6,348,476.71	6,111,572.90	+ 236,903.81
	9,790,315.11	9,142,540.10	+ 647,775.01

Über die Verwendung des Bundesbeitrages sind gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	10,000
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	70,000
3. Errichtung von Turnhallen	2,000
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	168,349
5. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln, unentgeltlich an die Schulkinder	25,000
6. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung	16,000
7. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	11,000
	<u>302,349</u>

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Bezirk	Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich III	Schweizer, Konrad	1873	1893—1913	6. Februar
Winterthur	Gundelwil	Zehnder, Johs.	1832	1853—1887	3. Februar

Rücktritt auf 30. April 1913 (Verehelichung):

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Hinwil	O.-Dürnten	Näf, Hanna	Hirzel	1911—1913

Verweserei:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich	Zürich III	Gubler, Heinrich, v. Aawangen (Thg.)	7. Februar

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1913:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Zürich	Ötwil-Geroldswil	Götz, Wilhelm, v. Zürich	Verweser daselbst
Uster	Dübendorf	Willi, Fritz, v. Oberweningen	Lehrer in Madetswil
"	Volketswil	Greutert, Elsa, v. Winterthur	Verweserin daselbst
Pfäffikon	Ottikon	Müller, Armin, v. Hettlingen	Verweser daselbst
"	Sennhof-Wilhof	Kofel, Ferdinand, v. Niederweningen	Verweser daselbst
Winterthur	Bertschikon	Engeli, Richard, v. Graltshausen	Verweser daselbst
"	Oberwil-Niederwil	Boßhard, Karl, v. Uster	Verweser daselbst
"	Hagenbuch	Frauenfelder, Fritz, v. Adlikon-Andelfingen	Lehrer an der Anstalt Tagelswangen
"	Hegi	Nyffeler, Albert, v. Huttwil	Verweser daselbst
"	"	Zuppinger, Bertha, v. Fischenthal	Verweserin daselbst
"	Seen	Stucky, Bertha, v. Veltheim	Verweserin daselbst
"	"	Arbenz, Ernst, v. Andelfingen	Lehrer in Thalwil
Andelfingen	Feuerthalen	Heuberger, Luise, v. Jonschwil	Verweserin daselbst
"	Marthalen	Blumer, Bertha, v. Bilten (Glarus)	Verweserin daselbst
Bülach	Dietlikon	Beilstein, Ludwig, v. U.-Hallau	Lehrer in Mittelberg
"	Höri	Messikommer, Heinrich, v. Seegräben	Verweser daselbst
"	Geerlisberg	Waldejo, Fr., v. Rorbas	Lehrer an der Anstalt Landorf, Köniz b. Bern
Dielsdorf	Ötelfingen	Meierhofer, Eugen, v. Weiach	Verweser daselbst
"	Regensdorf	Jauß, Anna, v. Zürich	Verweserin daselbst
"	"	Walder, Emma, v. Zürich	Verweserin daselbst
"	Schleinikon-Dachlern	Maurer, Albin, v. Pfäffikon	Verweser daselbst

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache*)	Beginn bez. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich II	Wespi, Ulrich	K.	12.-22. Febr.	Hartmann, Klara, v. Schwamendingen
"	"	III Wieland, Jak.	K.	3.-8. Febr.	Ernst, Julius, v. Winterthur
"	"	III Brandenberger, Frida	K.	4. Febr.	Bruppacher, Gertrud, v. Zollikon
"	"	III Lämmlin, Elisabeth	K.	18.-21. Febr.	Otter, Hermine, v. Ädermannsdorf
"	"	III Winkler, Arnold	K. i. F.	20. Febr.	Frei, Anna, v. Zürich
"	"	IV Güttinger, Ella	K.	27. Jan.-1. Febr.	Zürcher, Fanny, v. Teufen
"	"	V Gutknecht, Rosa	K.	4.-15. Febr.	Staub, Hedwig, v. Richterswil
"	Schlieren	Klöti, Eug.	K.	17.-22. Febr.	Tobler, Klara, v. Speicher
"	"	Brandenberger, Marie	U.	24. Febr.	Tobler, Klara, v. Speicher

*) K. = Krankheit. — U. = Urlaub. — K. i. F. = Krankheit in der Familie.

Meilen	Feldmeilen	Kägi, Rud.	K.	3. Febr.	Boßhard, Walter, v. Hirzel
Hinwil	Goßau	Wiesmann, Hngo	K.	21. Febr.	Merki, Mathilde, v. Steinmaur
"	Hinwil	Dubs, Hans	K.	13.-18. Febr.	Merki, Mathilde v. Steinmaur
Uster	Kirch-Uster	Frei, Otto	U.	17.-22. Febr.	Peter, Frida, v. Zürich
Winterthur	Seen	Gutknecht, Bertha	K.	12. Febr.	Ackeret, Klara, v. Zürich
"	Töß	Ganz, Elise	K.	4.-15. Febr.	Widmer, Hanna, v. Zürich
"	Winterthur	Brunner, Heinrich	K.	20. Febr.	Stolz, Hulda, v. St. Gallen
"	Wülflingen	Wüst, Heinrich	K.	5. Febr.	Deringer, Anna, v. O.-Stammheim
Bülach	Wil	Lenhard, Elise	K.	3. Febr.	Vollenweider, Lina, v. Wangen

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich III	Zeller, Hedwig	28. Januar	Fischer, Helene, v. Zürich
"	" III	Gubler, Eduard	1. Februar	Rauch, Emma, v. Zürich
"	" III	Schweizer, Konrad	6. Februar	Frei, Anna, v. Zürich
"	Schlieren	Staub, Arnold	10. Febr.	Tobler, Klara, v. Speicher
Horgen	Thalwil	Wettstein, Herm.	1. Februar	Christen, Emma, v. Altstetten
Meilen	Küsnacht	Erb, Gustav	22. Febr.	Schönenberger, Emma, v. Herrliberg
Hinwil	Rüti	Birch, Armin	8. Februar	Birch, Anna, v. Zürich
Uster	Ob.-Uster	Bühler, Emil	15. Febr.	Stiefel, Albert, v. Russikon
Andelfingen	Buch a. I.	Fröhlich, Ida	8. Februar	Schenkel, Frida, v. Zürich
Bülach	Kloten	Baltensweiler, Rob.	15. Febr.	Roser, Hermine, v. Zürich

B. Sekundarschule.

Rücktritte auf 30. April 1913:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich	Zürich V	Forster, Hermann ¹⁾	1905—1913	15. April
Hinwil	Bubikon	Bodmer, Emil ²⁾	1911—1913	30. April
Pfäffikon	Wila	Hertli, Paul ²⁾	1911—1913	30. April

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1913:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Zürich	Örlikon	Theiler, Jakob, v. Wädenswil	Sekundarlehrer in Goßau
"	"	Wespi, Hans, v. Ossingen	Verweser daselbst
Meilen	Stäfa	Rutschmann, Wilhelm, v. Wasterkingen	Verweser daselbst
Hinwil	Bäretswil	Studer, Julius, v. Neunkirch (Schaffh.)	Verweser daselbst

¹⁾ Wahl als Professor an der Kantonsschule Zürich. — ²⁾ Weitere Ausbildung.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache*)	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Attinger, Herm.	K.	10. Febr.	Rauch, Emma, v. Zürich
"	"	V Bär, Albert	U.	10.-15. Febr.	Neuhans, Friedr., v. Erlach
"	Birmensdorf	Bucher, Heinrich	U.	12. Febr.	Grob, Ida, v. Alt-St. Johann

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich II	Kollbrunner, Ulr.	25. Januar	Kollbrunner, Olga, v. Zürich
Meilen	Küsnacht	Müller, Gustav	5. Februar	Angst, Klara, v. Seebach

C. Arbeitsschule.

Wahl mit Amtsantritt auf 1. Mai 1913:

Bezirk	Schule	Name der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Zürich	Seebach	Meier, Emma	Verweserin daselbst

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache *	Beginn bezw. Dauer	Vikarin
Zürich	Zürich I	Heller, Bertha	K.	30. Januar	Frau Müller, Lehrer's, Witikon
"	" III	Heller, Bertha	K.	30. Januar	Frau Müller, Lehrer's, Witikon
"	" IV	Kleb, Ella	K.	20. Febr.	Maag, Klara, v. Sünikon
"	" IV	Arter, Julie	K.	10.-15. Februar	Maag, Klara, v. Sünikon
Uster	Schwerzenbach	Trüb-Winkler, Ida	K.	30. Januar	Boller, Emilie, in Fällanden
"	Zimikon	Trüb-Winkler, Ida	K.	1.-15. Februar	Wettstein, Ida, in Volketswil
"	Wangen	Winkler-Gehring, Frida	K.	3. Februar	Maag, Klara, v. Sünikon
Andelfingen	Trüllikon	Egg-Hertli, Elisabeth	K.	28. Januar	Denzler, Emma, in Nohl
Bülach	Kloten	Wettstein-Isler, Bertha	U.	3. Februar	Scheuermeier-Keller, Klara, in Effretikon
"	Freienstein	Schneider-Frei, Bertha	K.	13. Jan.-22. Febr.	Schneider, Marie, in Rorbass
"	Rorbass	Schneider-Frei, Bertha	K.	5. Jan.-22. Febr.	Frau Bertha Lienhard, in Teufen

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Zürich	Zürich III	Frick, Anna	1. Februar	Maag, Klara, v. Sünikon
Uster	Ob.-Uster	Winkler-Gehring, Frida	31. Januar	Bünzli, Bertha, in Kirch-Uster
"	Bisikon	Keller-Brunner, Albertine	4. Februar	Scheuermeier-Keller, Klara, in Effretikon

*) K. = Krankheit. — U. = Urlaub.

Winterthur	Eschlikon	Girsberger-Hopp'ler, Luise	22. Febr.	Nußberger, Bertha, in Ellikon a. Th.
Bülach	Dietlikon	Keller-Brunner, Albertine	1. Februar	Röschli, Martha, in Zürich III
„	Opfikon	Keller-Brunner, Albertine	1. Februar	Frau Strömberg-Burkhard, in Opfikon

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Ausgaben im Jahr 1912:

Bezirk	Besoldung	Entschädigungen		Kanzlei-	1912	Total
	der	Schul-	Lokal-	kosten		1911
	Präsidenten	visitationen	augenschein			
	und Aktuare	u. Sitzungen				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1,000	8,185.45	336.25	336.30	9,858.—	9,206.70
Affoltern	350	1,372.50	21.50	42.90	1,786.90	1,654.95
Horgen	500	2,986.95	25.85	28.45	3,541.25	3,314.55
Meilen	350	1,416.60	15.60	6.95	1,789.15	1,916.—
Hinwil	500	2,290.45	87.60	32.30	2,910.35	2,884.30
Uster	500	1,804.40	—	101.20	2,405.60	2,271.10
Pfäffikon	500	1,705.10	170.30	58.35	2,433.75	2,552.85
Winterthur	600	4,449.95	78.35	199.20	5,327.50	4,711.05
Andelfingen	500	1,532.70	—	39.05	2,071.75	2,066.50
Bülach	400	1,746.50	70.80	20.65	2,237.95	2,217.60
Dielsdorf	350	1,522.70	89.15	93.—	2,054.85	1,926.—
Total	5,550	29,013.30	895.40	958.35	36,417.05	34,721.60

Rücktritt: Arnold Zimmermann, Pfarrer, Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach.

Volksschule. Ferien. Dem Beschluß der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, die Ferien der städtischen Volksschulen seien auf 11 Wochen auszudehnen, wird, weil unzulässig, die Genehmigung versagt.

Außeramtliche Betätigung. Lehrern an zürcherischen Schulen wird in der Folge die Übernahme von Agenturen nicht mehr bewilligt.

Vikariatsbesoldungen. Die Annahme des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 hat auch den Vikaren eine Besserstellung gebracht, indem die Vikariatsentschädigung von Fr. 30 pro Woche für Primarlehrer und Fr. 35 pro Woche für Sekundarlehrer auf Fr. 7 beziehungsweise Fr. 8 pro Unterrichtstag festgesetzt wurde. Für die Arbeitslehrerinnen wurde die Vikariatsbesoldung von

80 Cts. auf Fr. 1.— pro Unterrichtsstunde erhöht. § 22 des neuen Besoldungsgesetzes erklärt die neuen Besoldungsansätze und Zulagen als rückwirkend auf 1. Mai 1912.

Gegenüber der bisherigen Ordnung tritt nach dem Gesetz vom 29. September 1912 die Neuerung ein, daß die Besoldung nur noch für den wirklichen Unterrichtstag ausgerichtet wird; die Zeit der Ferien fällt somit außer Betracht. Infolgedessen haben alle Vikare, die im Vorjahr für die Zeit der Ferien eine Vikariatsbesoldung bezogen haben, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten.

Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, die durch das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. September 1912 bedingten Nachzahlungen an Vikariatsbesoldungen zur Ausrichtung gelangen zu lassen in dem Sinne, daß von den Rückzahlungen, die die einzelnen Vikare für zuviel bezogene Besoldungsbeträge zu leisten haben, die 29 Vikare nicht betroffen werden sollen, die nach Anrechnung der Nachzahlungen noch einen entsprechenden Betrag an die Staatskasse abzuliefern hätten.

Lehrmittel. Dem Gesuche der Verlagsbuchhandlung Schultheß & Co. in Zürich, das Buch „Wettstein's Heimatkunde des Kantons Zürich“ möchte unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen werden, kann die gewünschte Folge nicht gegeben werden. Dagegen wird das Buch den Lehrern zur Anschaffung empfohlen.

Examinaufgaben. Die Examenaufgaben für das Schuljahr 1912/13 werden genehmigt. Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und die Lehrer der Primar- und Sekundarschule werden darauf aufmerksam gemacht, daß die im Fache des Gesanges vorgesehenen obligatorischen Übungen in allen Klassen durchzuführen sind. Wo an Stelle des Singexamens konzertmäßige Gesangsaufführungen treten, ist für den Vortrag der obligatorischen Übungen in den einzelnen Klassen ein ähnlicher Turnus einzuführen, wie er bereits an verschiedenen Orten für das Examen im Turnen besteht.

Primarschule. Schulvereinigung. Der Kantonsrat hat beschlossen:

I. Die Schulgemeinden Niederhasli, Oberhasli und Nassenwil werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Niederhasli, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Diese Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise: a) Die bisherige Schule in Nassenwil wird aufgehoben. b) Die Schüler von Nassenwil werden der Schule in Niederhasli zugewiesen. c) Da durch diese Zuweisung eine Trennung der bisher ungeteilten Schule Niederhasli notwendig wird, so trifft die vereinigte Schulgemeinde Niederhasli hiefür die erforderlichen baulichen Einrichtungen im Schulhaus Niederhasli. d) Die beiden in Niederhasli und Nassenwil für die Amtsdauer 1910 bis 1916 gewählten Lehrkräfte teilen sich gemäß den von der Schulpflege unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden zu treffenden Anordnungen in den Unterricht der Schule Niederhasli. e) Sämtliche Aktiven und Passiven der drei aufgelösten Schulgemeinden mit Ausnahme des Schulhauses Nassenwil gehen an die neue Schulgemeinde Niederhasli über, und es tritt eine einheitliche Verwaltung an die Stelle der bisher getrennten Verwaltungen. f) Das bisherige Schulhaus in Nassenwil geht unentgeltlich an die Zivilgemeinde Nassenwil über. g) Zur teilweisen Deckung des Stammgutdefizits wird der neuen Schulgemeinde Niederhasli ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 bewilligt.

III. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1913 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Absenzenordnung. Einer Primarschulpflege und vier Lehrern wird in Anwendung von § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 wegen ungenügender Handhabung der Absenzenordnung ein Verweis erteilt.

Außeramtlische Betätigung. A. Huber, Lehrer in Urdorf: Bewilligung der Übernahme der Stelle eines Zivilstandsbeamten der Gemeinde Urdorf. Zwei Gesuche von Lehrern um Erteilung der Bewilligung zur Übernahme von Agenturen werden abgewiesen.

Sekundarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1913: Töb (6.), Uhwiesen (2.).

Verweserei. Bewilligung der Fortdauer für Wila bis Schluß des Schuljahres 1913/14.

Fremdsprachen-Unterricht. E. Briner, Sekundarlehrer in Rüti, erhält die Bewilligung zur Erteilung von fakultativem Englischunterricht.

Arbeitschule. Ausgaben für die Visitorinnen im Jahr 1912:

Bezirk	Zahl der Visitorinnen	Rechnungen	
		1912	1911
		Fr.	Fr.
Zürich	7	641.90	732.40
Affoltern	3	268.10	286.55
Horgen	2	373.35	407.25
Meilen	2	269.80	306.20
Hinwil	3	287.67	339.30
Uster	2	276.30	296.05
Pfäffikon	4	256.—	310.25
Winterthur	4	521.45	479.90
Andelfingen	2	382.50	403.25
Bülach	2	308.25	418.60
Dielsdorf	2	234.95	296.95
		<hr/>	
Total		3820.25	4276.70

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Beförderung. Dr. Jos. Eßlen, von Trier (Rheinpreußen), außerordentlicher Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, wird auf 15. April 1913 zum ordentlichen Professor befördert; der Lehrauftrag umfaßt: Allgemeine und spezielle Nationalökonomie, letztere unter spezieller Berücksichtigung des Genossenschaftswesens, Finanzwirtschaft und Statistik, Wirtschaftsgeographie (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1913 an gerechnet: Dr. Louis Gachat, von Les Brenets (Neuenburg), ordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät, I. Sektion (Regierungsratsbeschluß).

H a b i l i t a t i o n e n auf Beginn des Sommersemesters 1913: 1. Dr. Max Tièche, von Reconvillier (Bern), für Dermatologie und Venerologie an der medizinischen Fakultät; 2. Dr. Friedrich Hegi, von Zürich, für „Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte und Sozialgeschichte in der Schweiz und im Ausland; Hilfswissenschaften, speziell Genealogie und Heraldik“ an der philosophischen Fakultät, I. Sektion.

E r n e u e r u n g der venia legendi für weitere sechs Semester: Dr. J. Bernheim und Dr. K. Kaufmann, Privatdozenten an der medizinischen Fakultät, und Dr. Bernhard Fehr, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, I. Sektion.

S e m i n a r b i b l i o t h e k e n. Die Rechnungen über die Seminarbibliotheken für das Jahr 1912 werden genehmigt. Für das Jahr 1913 werden Kredite von total Fr. 2325 bewilligt.

A u f s i c h t s k o m m i s s i o n. Der Regierungsrat wählte für den Rest der laufenden Amtsdauer der kantonalen Behörden als Mitglieder der Aufsichtskommission der archäologischen Sammlung und des kunstgeschichtlichen Apparates: Prof. Dr. Jos. Zemp und Bildhauer Dr. Richard Kißling, beide in Zürich.

Kantonsbibliothek. Die Benutzungsordnung der Kantons- (Universitäts-) Bibliothek wird genehmigt.

Gesamte Kantonsschule. **W a h l.** Der Regierungsrat wählte auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. April 1913 als Professor für Turnen und Militärunterricht eventuell Stenographie und Kalligraphie an der Kantonsschule hauptsächlich am Gymnasium und an der kantonalen Handelsschule in Zürich: Hermann Forster, von Thalwil, Sekundarlehrer in Zürich V.

Industrieschule. **P a r a l l e l i s a t i o n.** Auf Beginn des Schuljahres 1913/14 wird eine weitere Parallele in der V. Klasse eingerichtet (Regierungsratsbeschluß).

L e h r p l a n. Der revidierte Lehrplan der Industrieschule wird genehmigt; er tritt auf Beginn des Schuljahres 1913/14 in Kraft.

Handelsschule. **W a h l.** Der Regierungsrat wählte mit Amtsantritt auf 15. April 1913 als Verwalter des Maschinen-

schreibwesens und Lehrer für Maschinenschreiben an der Handelsschule: Oskar Boßhard, von Sternenberg.

4. Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.

U r l a u b (Krankheit): Direktor G. Kull.

5. Verschiedenes.

Kindergarten. Die Eröffnung eines Gemeinde-Kindergartens in Oberwinterthur wird bewilligt und das bezügliche Regulativ genehmigt.

Privatschule. Die Eröffnung eines Landerziehungsheims in Öttil a. See durch Dr. W. Keller-Hürlimann auf Frühjahr 1913 wird bewilligt.

Legat. Dr. J. Ryf in Zürich hat der Erziehungsdirektion als Vollstrecker des Testaments der verstorbenen Frau Anna Schmied-Bachmann den Betrag von Fr. 1000 übermittelt zu Gunsten des Stipendienfonds der höhern Lehranstalten.

Staatsbeiträge für das Jahr 1912: Antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 500, Leseverein des Seminars Küsnacht (an die Deckung des aus der Anschaffung von Büchern entstandenen Defizits) Fr. 100, Stenographenverein „Cuosa“ in Küsnacht Fr. 150.

Bundessubventionen für das Jahr 1912: Handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Zürich Fr. 13,828, Kantonale Handelsschule in Zürich Fr. 51,474, Handelsschule des Technikums Winterthur Fr. 11,318, Eisenbahnschule des Technikums Winterthur Fr. 7120, Lehrerturnverein Zürich Fr. 250, Lehrerturnverein Winterthur Fr. 200, Lehrerturnverein Horgen Fr. 150, Seminarturnverein Küsnacht Fr. 200.

Bundessubvention für die Primarschule. **K a s s e n a u s z ü g e.** Bis zum festgesetzten Endtermin (5. Februar) sind die Kassenauszüge folgender Schulgemeinden nicht eingegangen: Altstetten, Äugstertal, Ebertswil, Küsnacht, Fehrenwaldsberg, Gibswil, Hörnli, Greifensee, Schwerzenbach, Zünikon, Ellikon a. Th., Gräslikon, Niederglatt-Nöschikon, Oberglatt, Niedersteinmaur, Bettswil, Tanne, Grafstall, Sünikon, Wettswil a. A., Hirzelhöhe, Langnau a. A., Rieden. Den Schulverwaltern von Wettswil a. A., Hirzelhöhe, Langnau a. A. und Rieden, die trotz

wiederholter Mahnung den Kassenauszug bis zum 11. Februar nicht eingesandt hatten, werden Ordnungsbußen von je Fr. 10 auferlegt.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 18. Februar 1913 das Departement des Innern ermächtigt, dem Kanton Zürich die Primarschulsubvention für das Jahr 1912 im Betrage von Fr. 302,349 auszurichten.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

Schultechnik. Spezialorgan für die Nutzbarmachung moderner Technik und technischer Lehrmittel. Herausgeber: Rektor Hermann Lemke, Storkow (Mark). II. Jahrgang 1913 (IV. Jahrgang von Schule und Technik). Storkow-Mark, Schultechnik-Verlag. Jährlich 12 Nummern, Jahrespreis Fr. 4.05. Einzelheft 40 Rp.

Deutsche Sprache.

Geschichte der deutschen Frauendichtung seit 1800. Von Dr. H. Spiero in Hamburg. („Aus Natur und Geisteswelt.“ Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 390. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Mit 3 Bildnissen auf 1 Tafel. Geh. Fr. 1.35, in Leinwand geb. Fr. 1.70.

Französische Sprache.

Cours élémentaire de Langue française à l'usage des écoles secondaires de la Suisse allemande. Basé sur la méthode directe par E. Keller, maître de Français au Progymnase de la ville de Berne. Première Partie, II^me édition, revue et corrigée. Ouvrage illustré par E. Henziross. Berne, Edition de l'auteur. 193 p.

Gesundheitspflege.

Gesundheitspflege. Ein Buch für Haus und Schule. Von Dr. med. Ernst Bachmann, Zürich. Zürich, Schultheß & Co. 320 S. Preis Fr. 4.20. Bei Abnahme von 10 oder mehr Exemplaren Fr. 3.60.

Farbige Wandbilder zur Bekämpfung der Tuberkulose. Herausgegeben vom Hauptverein für Volkswohlfahrt, bearbeitet durch Geh. Oberregierungs- und Medizinalrat Prof. Dr. Dammann und Lehrer Seebaum. 4 Tafeln in künstlerischer Ausführung. Bildgröße 70×100 cm. Preis komplet mit Text roh Fr. 13.50, schulfertig zum Aufhängen Fr. 15.10, auf Leinwand mit Stäben Fr. 24.30. Bei größern Bezügen entsprechende Preisermäßigung.

Blatt I: Sputum eines Schwindsüchtigen. Blatt II: Lungenbläschen, gesunde und kranke. Blatt III: Lungendurchschnitt. Blatt IV: Statistik. Leipzig, Schulwandbilder-Verlag Rudolf Schick & Co.

Heimatkunde und Naturwissenschaften.

Heimatkunde des Kantons Zürich. Darstellung von Land und Volk von Dr. Otto Wettstein. Zürich, Schultheß & Co. 273 S. Fr. 3.60.

Die Wunder der Natur. Ein populäres Prachtwerk über die Wunder des Himmels, der Erde, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Lebens in den Tiefen des Meeres. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben vom Verlagshaus Bong & Co., Berlin. Lief. 19—22. Im ganzen 65 Lieferungen à 80 Rp.

Naturwissenschaftlich-Technische Volksbücherei, herausgegeben von Dr. Bastian Schmid. Die Bücherei umfaßt die Gebiete: Der Mensch, das Tierreich, das Pflanzen- und Mineralreich, die Geschichte der Erde, die Himmelskunde, die Physik und Chemie, das Handwerk, die Technik, das Verkehrswesen u. a. m. Jede Nummer im Umfange von gegen 50 Seiten kostet 30 Rp., (Doppelnummer 55 Rp. u. s. w.). Leipzig, Theod. Thomas, Geschäftsstelle der Deutschen naturwiss. Gesellschaft e. V.

Der Staatsbürger. Halbmonatsschrift für politische Bildung. Herausgegeben von Professor Dr. Hans Dorn, in Verbindung mit Oberstudienrat Dr. Georg Kerscheneiner. Verlag E. H. Moritz, Stuttgart. 4. Jahrgang (jährlich 24 Hefte und eine Buchbeigabe). Vierteljährlich Fr. 2.70. Heft 1—4.

Kunstgeschichte.

Die Maler des Impressionismus. Sechs Vorträge, gehalten in der University Extension zu Budapest. Von Dr. Béla Lázár. („Aus Natur und Geisteswelt“. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 395. Bändchen.). Mit 32 Abbildungen auf 16 Tafeln und einer farbigen Tafel. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Geh. Fr. 1.35, in Leinwand geb. Fr. 1.70.

Armenpflege, Fürsorgebestrebungen und soziale Hygiene.

Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege. Eine kurze Wegleitung für Armenpflegen. III. vermehrte Auflage. Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich). Zürich, Gebr. Leemann & Co. 31. S. Fr. —.60.

Armenpflege in Amsterdam in ihrer historischen Entwicklung. Inauguraldissertation der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vorgelegt von Charlotte Aleida Van Manen aus 'S-Gravenhage. Leiden, A. W. Sijthoff's Uitg.-Mij. 224 S.

Die Wahl eines Berufes. Wegleitung für Eltern, Schul- und Waisenbehörden. Herausgegeben von der Zentralprüfungskommission des schweiz. Gewerbevereins. Sechste Auflage. Bern, Böhler & Co. 16 S. Einzelpreis 20 Rp., 10 Exemplare = Fr. 1.—, 50 Exemplare = Fr. 4.75, 100 Exemplare = Fr. 9.—.

Handbuch der sozialen Hygiene. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotjahn, Berlin, und Prof. Dr. med. J. Kaup, München, mit Beiträgen von einer großen Zahl von Fachgelehrten. Band I. A—K. Mit 185 teilweise mehrfarbigen Abbildungen. 703 S. Band II. L—Z. Mit 194 teilweise mehrfarbigen Abbildungen, 4 Tafeln und 2 Übersichtskarten. 943 S. Lexikonformat, auf Kunstdruckpapier. Leipzig, F. C. W. Vogel. Fr. 121.50. Dieses monumentale Werk, gleich vorzüglich nach Inhalt und Ausstattung, behandelt in eingehender, gründlicher Darstellung alle Gebiete der sozialen Hygiene und bildet ein hervorragendes Mittel zum Studium der Frage der Jugend- und Volkswohl-

fahrtspflege. Es ist eine Zierde öffentlicher und privater Bibliotheken und ein unentbehrlicher Ratgeber für Ärzte, Techniker und Beamte, die sich mit der Lösung von Fragen der sozialen Hygiene befassen.

Ferienkurse.

Programm des 25. Ferienkurses in Jena vom 4.—16. August 1913. I. Naturwissenschaftliche Kurse. II. Pädagogische Kurse. III. Religionswissenschaft und Religionsunterricht. IV. Physiologie, Psychologie, Philosophie. V. Literatur, Kunst, Geschichte, Nationalökonomie. VI. Vortragskunst und Sprachkurse. VII. Kursus für staatswissenschaftliche Bildung und Erziehung. Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt das Sekretariat: Fräulein Klara Blomeyer, in Jena, Gartenstraße 4. (So lange Vorrat kann das Programm auf der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden.)

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1913/14 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 31. März 1913 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 21. Februar 1913.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidg. technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1913 bzw. für das Schuljahr 1913/14 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen an-

zugeben. Hierbei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmal um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidg. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 5. April, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis zum 30. April der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 20. Januar 1913.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung:

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1913 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1913 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 21. Januar 1913.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung und Aufnahmeprüfung für die Universität Zürich.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung wird Ende März und Anfangs April abgehalten werden.

Zürich, 1. März 1913.

Prof. Dr. E. Walder.
Bergstraße 137.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule.

Die Kontrolle über die von den einzelnen Schulgemeinden gemachten Anschaffungen von Lehrmitteln macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel direkt bei diesem zu bestellen resp. zu beziehen sind. Schulgemeinden, welche das Einbinden der Lehrmittel von sich aus Buchbindern übertragen wollen, werden ersucht, ihre Bestellungen auf Albo-Exemplare schon in den Monaten Februar und März einzureichen, sollen die Einbände vor Beginn des neuen Schuljahres in der wünschenswerten Solidität noch erstellt werden können. Im Interesse einer raschen Spedition muß in den Monaten April und Mai die Abgabe von ungebundenen Lehrmitteln sistiert werden.

Im weitem machen wir darauf aufmerksam, daß Bestellungen nur noch angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem von ihr bevollmächtigten Schulmaterialverwalter ausgegangen sind. Bestellungen durch Lehrer werden daher nur noch angenommen, wenn sie das Visum der Schulverwaltung tragen.

Zürich, den 24. Februar 1913.

Die Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlages.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Kreuzstraße 68.

Anmeldungen für die **Lehrwerkstätten** (Damenschn. 3 Jahre, Lingerie 2¹/₂ Jahre), für die Fachkurse für Weißnähen (1²/₃ Jahre) und für den Bildungskurs für Fachlehrerinnen (1 Jahr) bis 18. März. Für die kurzen Kurse für den Hausbedarf und für die Zuschneidekurse Anmeldungen jederzeit. Prospekte gratis.

Die Aufsichtskommission.

Arbeitschulen.

Wir ersuchen dringend um frühzeitige Aufgabe der Bestellungen für das Schuljahr 1913/14; sie werden in der Reihenfolge des Eingangs erledigt. Bestellscheine verlangen.

*Das Materialdepot für Arbeitschulen, Schweiz. Fachschule für
Damenschneiderei und Lingerie, Zürich,
Kreuzstr. 68.*

Für Fachlehrerinnen im Weißnähen.

An der Fortbildungsschule für Töchter in Winterthur ist auf Beginn des Sommerhalbjahres 1913 eine Lehrstelle für Weißnähen zu besetzen.

Anfangsgehalt für 20 Pflichtstunden 1700 Fr. Steigerung von 2 zu 2 Jahren um 100 Fr. bis zum Maximum von 2200 Fr.

Weitere Stunden werden mit 50 Fr. die Semester-Tagesstunde und 60 Fr. die Semester-Abendstunde bezahlt. Zusicherung für Ruhegehalt.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung nebst Ausweis über Fachtätigkeit und praktische Erfahrung im Lehrfach bis zum 10. März an den Präsidenten der Fortbildungsschule, Sekundarlehrer R. Wirz, einschicken.

Um weitere Auskunft wende man sich an die Vorsteherin, Frl. E. Kuhn.

Winterthur, den 8. Februar 1913.

Die Aufsichtskommission.

Seebach.

Primarlehrstelle.

An unsere Primarschule ist auf 1. Mai 1913 eine neue Lehrstelle auf dem Wege der Berufung (vorbehältlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion) zu besetzen. Anfangszulage Fr. 800 von 3 zu 3 Jahren bis auf Fr. 1000 steigend.

Wohnungsentschädigung Fr. 850. Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beifügung der nötigen Zeugnisse und des Stundenplanes bis 10. März an den Präsidenten der Primarschulpflege, Joh. Schärer, einzureichen, wo auch gerne weitere Auskunft erteilt wird.

Seebach, 25. Febr. 1913.

Die Primarschulpflege.

Männedorf.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

In Folge eines Rücktrittes ist auf Beginn des neuen Schuljahres eine der beiden Arbeitslehrerinnenstellen an hiesiger Primar- und Sekundarschule, mit 23 wöchentlichen Stunden, neu zu besetzen. Anmeldungen mit den zugehörigen Ausweisen und Zeugnissen sind bis am 10. März an das Präsidium der Primarschulpflege einzusenden.

M ä n n e d o r f, 18. Februar 1913.

Die Primar- und Sekundarschulpflege.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

Arbeitslehrerin auf Beginn des Schuljahres 1913/14 gesucht für Ober- und Unter-Illnau und Sekundarschule Illnau.

Anmeldungen an den Unterzeichneten erbeten unter Beilage von Zeugnisabschriften bis 12. März.

Auskunft über Verpflichtungen und Besoldungsverhältnisse erteilt

Dekan *Epprecht*.

Illnau 19. Februar 1913.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Arbeitslehrerin ist auf 1. Mai 1913 an der Primarschule Wülflingen die betr. Stelle neu zu besetzen.

Bewerberinnen wollen sich unter Beilegung der nötigen Ausweise beim Präsidenten, H. Wespi, anmelden.

Die Primarschulpflege Wülflingen.

Arbeitschule Uhwiesen.

Infolge Wegzuges der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Primar- und Sekundarschule auf Beginn des neuen Schuljahres neu zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen bis zum 10. März an A. Weidmann, Schulpräsident, einzureichen, der auch zu jeder näheren Auskunft gerne bereit ist.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Bauma-Sternenberg.

Offene Lehrstelle.

An hiesiger Sekundarschule ist infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers auf Beginn des Schuljahres 1913/14 eine Lehrstelle wieder zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Beilage von Zeugnissen und des Stundenplans baldigst beim Präsidenten der Pflege, Pfr. Ziegler, der zu jeder Auskunft bereit ist, anmelden.

Die Sekundarschulpflege.

Verkauf von Schulbänken.

Einen Posten gebrauchter, jedoch gut erhaltene Schulbänke, System Dr. Schenk, passend für 12—14jährige Schüler, hat billig abzugeben

Die Sekundarschulpflege Bauma.